

Wichtige Informationen für Sicherheitsbehörden

Geflügelpest, eine Tierseuche

Im Jänner 2004 bestätigte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Auftreten von Influenza-Viren, die in der Lage sind, die Gesundheit von Tieren und sekundär von Menschen zu beeinträchtigen. Laut WHO ist die Wahrscheinlichkeit zur Bildung neuer aggressiver Influenza-Viren gestiegen, die eine Pandemie hervorrufen können. Daher hat die WHO alle Staaten aufgefordert, entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Für Österreich sind diese im „Influenza Pandemieplan – Strategie für Österreich“ fest gehalten (siehe auch Download unter www.bmgf.gv.at).

Derzeit handelt es sich weltweit um ein veterinärmedizinisches Problem, nämlich einer Tierseuche namens Geflügelpest (umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ genannt). Die Gefahr für den Menschen liegt erst in der möglichen Veränderung des Virus. Ob und wann eine solche Veränderung geschehen wird, kann derzeit von niemandem vorher gesagt werden.

Maßnahmen gegen die Ausbreitung der „Vogelgrippe“

Die Geflügelpest ist bisher vor allem in Asien aufgetreten, einzelne Fälle wurden aber bereits in Europa gemeldet. Sie kann erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursachen und kommt bei Hühnern, Puten und bei zahlreichen frei lebenden Vogelarten vor.

Um das Einschleppen des Virus nach Europa und Österreich durch den Import von lebendem Geflügel oder Geflügelprodukten zu verhindern, hat die EU umfangreiche Einfuhrsperrn erlassen.

Eine Übertragung des H5N1-Virus von Asien nach Europa ist demnach am ehesten durch die Wild- und Zugvögel möglich. Aus diesem Grund – um heimisches Geflügel zu schützen – hat die österreichische Bundesregierung ein (vorläufiges) Verbot von Freiland-Haltung erlassen. Sollte dennoch das Auftreten von „Vogelgrippe“ im heimischen Geflügel-Bestand festgestellt werden, tritt der für diesen Fall vorgesehene „Krisenplan Aviäre Influenza und Newcastle Disease“ in Kraft, in dem weitergehende Maßnahmen fest gelegt sind, u.a. die Einrichtung von Krisenzentren, die Sperre des Seuchenbetriebes, die Tötung des betroffenen Geflügels, Sperre von Gebieten und Untersuchungen von Tieren

Informationsblatt zur Geflügelpest und Influenzapandemie

in diesen Gebieten (Details siehe unter www.bmgf.gv.at). Schon jetzt haben die österreichischen Veterinärbehörden verstärkte Überwachungsmaßnahmen in die Wege geleitet, etwa Probenahmen von Rast- und Brutstätten von Zugvögeln sowie von Hausgeflügel, und informieren darüber.

Verdacht auf Geflügelpest – Anzeigepflicht beim Gemeindeamt

Gemäß Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die Geflügelpest anzeigepflichtig. Bei Verdacht auf Geflügelpest muss der/die Geflügelhalter/-in sofort die Amtstierärztin/den Amtstierarzt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informieren.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vom 21.10.2005

1. Ein meldepflichtiger Seuchenverdacht besteht jedenfalls, wenn bei den Tieren folgende Symptome festgestellt werden:

- plötzliches Verenden einer größeren Anzahl von Tieren (mehr als 3% pro Woche)
- massiver Rückgang der Legeleistung (mind. zwei Tage lang mehr als 5% Rückgang)
- plötzlicher Abfall der Wasser- und Futteraufnahme um mehr als 20%
- respiratorische Erscheinungen
- Ödeme oder Blutungen an Kopf, Hals, Kamm oder Beinen

Die Meldepflicht gilt übrigens nicht nur für landwirtschaftliche, sondern auch für Kleinbetriebe und Hobbyhalter.

Anzeigepflicht von totem Wassergeflügel

Neben der Anzeigepflicht des Seuchenverdachts bei eigenem Geflügel muss jeder, der totes Wassergeflügel findet, dies unter Angabe des Fundortes unverzüglich der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

Beachte: Ausschließlich totes Wassergeflügel, etwa Enten, Gänse, Schwäne, Reiher, Kormorane sind anzeigepflichtig und müssen dem Amtstierarzt/der Amtstierärztin bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet bzw.

Informationsblatt zur Geflügelpest und Influenzapandemie

übergeben werden. Alles andere tote Geflügel kann unter Beachtung der normalen Hygienevorschriften entsorgt werden.

2. Meldepflicht von Geflügelhalter/innen

Alle Halter/-innen von Geflügel und anderen Vögeln müssen diese Tierhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde melden. Das dafür notwendige Formular kann unter www.ovis.at herunter geladen, ausgefüllt und an die Bezirksverwaltungsbehörde geschickt werden. Meldedaten sind Name und Anschrift des Tierhalters/der Tierhalterin, LFBIS-Nummer (sofern vorhanden) und Art der gehaltenen Vögel und deren Anzahl zum Zeitpunkt der Meldung.

Gemeldet werden müssen alle Haltungen (ab 1 Tier); das gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen, Kleinhalter und Haltungen zu jagdlichen Zwecken. Nicht gemeldet werden muss die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden sowie Betriebe, die bereits registriert sind, wie z.B. über den „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste; Meldung bei AMA), Geflügelhaltungen (Meldung bei Statistik Austria), über die Registrierung gemäß Geflügelhygieneverordnung oder Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (Amtliches Legehennenregister) und Mitglieder der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (Geflügelgesundheitsdienst).

3. Verpflichtung zu Haltung in Stallungen oder geschlossenen Haltungsvorrichtungen

Weiters wird fest gelegt, dass ab dem 21. Oktober bis (vorläufig) 15. Dezember 2005 alle als Haustiere gehaltenen Vögel – auch jene von Hobbyhaltern – dauerhaft in Ställen zu halten sind. Jene Halter/-innen, die über keinen Stall verfügen, müssen für eine geschlossene Haltungsvorrichtung sorgen, die einen Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot verhindert. Bei gemischten Haltungen ist für eine Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel zu sorgen. Eine Ausnahme gibt es nur für Laufvögel (Sträube), die nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden können.

4. Verbot von Tieraussstellungen und anderen Veranstaltungen

Vorläufig dürfen Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vogelarten ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, nicht durchgeführt werden. Denn jede

Informationsblatt zur Geflügelpest und Influenzapandemie

Veranstaltung, bei der Geflügel aus verschiedenen Herkunftsbetrieben an einem Ort zusammen kommt, birgt die Gefahr der Weiterverbreitung von Krankheiten.

Schutz des Menschen

Prinzipiell wird die „Vogelgrippe“ nur von Tier zu Tier übertragen. Eine Ansteckung des Menschen an einem infizierten Tier ist zwar prinzipiell möglich, kommt allerdings nur selten und nur bei sehr engem Kontakt zwischen Tier und Mensch vor (etwa in Asien, wo Mensch und Tier auf sehr engem Raum zusammen leben). Das Influenza-Virus vermehrt sich in den Tieren zeitweise in allen Organen und wird mit Schleim und Kot ausgeschieden, wobei der Kot besonders virushaltig ist. Die Übertragung auf den Menschen findet vermutlich durch Kontakt mit Geflügel und dessen Ausscheidungen bei mangelnder Händehygiene oder das Einatmen virushaltiger Staubteilchen statt. Daher sollten Personen, die mit kranken Tieren Kontakt haben, Schutzmasken tragen und die allgemeinen Hygienevorschriften beachten.

Stand: November 2005

Für weitere Informationen können Sie die **Info-Hotline** der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unter **050 555 666** kontaktieren.

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Papier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jede Gewähr.

Weiterführende Informationen gibt es unter www.ages.at und unter www.bmgf.gv.at, wo auch der Österreichische Pandemieplan sowie der „Krisenplan Klassische Geflügelpest und Newcastle Disease 2000“ zum Download zu finden sind.